

Instrumentalisierte Straffjustiz ein Wesensmerkmal der zweiten deutschen Diktatur *

Karl Wilhelm Fricke

Dieter Pohl: Justiz in Brandenburg 1945-1955. Gleichschaltung und Anpassung. München: R. Oldenbourg Verlag 2001; Petra Weber: Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Straffjustiz in Thüringen 1945-1961. München: R. Oldenbourg Verlag 2001; Hermann Wentker: Justiz in der SBZ/DDR 1945-1953, München: R. Oldenbourg Verlag 2001.

Um es gleich vorweg zu sagen: Die drei wissenschaftlichen Neuerscheinungen von Petra Weber, Dieter Pohl und Hermann Wentker, die hier vorzustellen sind, halte ich für wichtige Beiträge zur Rechts- und Justizgeschichte der „zweiten deutschen Diktatur“ – wobei ich mir bewußt bin, daß ich den Widerspruch der drei Autoren riskiere, wenn ich von der „zweiten deutschen Diktatur“ spreche. Sie bezeichnen sie pointiert als die „zweite Diktatur in Deutschland“, weil der Staat der SED mit Blick auf seine historische Genesis – wie Petra Weber schreibt – „eine zweite Diktatur auf deutschem Boden, aber keine zweite *deutsche* Diktatur“ gewesen ist. Das kann und will ich prinzipiell zwar nicht bestreiten, aber ich frage gleichwohl, ob die Herrschaft der SED in gut vier Jahrzehnten nicht auch spezifisch deutsche Züge ausgeprägt hat. „Die DDR war eben kein reiner ‚homunculus sovieticus‘“, meint Hermann Wentker sogar im Schlusskapitel seines Werkes. Bei aller Schuld und Verantwortung vor der Geschichte, die der Sowjetmacht für ihre Deutschlandpolitik nach 1945 zu attestieren sind, dürfen Schuld und Verantwortung der deutschen Kommunisten für das Geschehen unter ihrer Herrschaft historisch nicht bagatellisiert werden. Insoweit erscheint mir die Charakterisierung der DDR als „zweite deutsche Diktatur“ als nicht gar so abwegig.

Mit viel Ernst, Gründlichkeit und akribischer Ausführlichkeit haben sich die drei Historiker und Politologen der jüngeren Generation, die ihre Sozialisation in der westdeutschen Gesellschaft erfahren haben, mit der DDR-Rechts- und Justizgeschichte auseinandergesetzt. Die Resultate ihrer Forschungen sind von hoher wissenschaftlicher Validität. Künftig werden ihre Bücher zur Rechts- und Justizgeschichte der „zweiten Diktatur“ als Standardwerke zitiert werden.

Im Übrigen berührt mich diese Leistung auch aus einem höchst subjektiven Grund: Ich bin ein „Betroffener“ – ein Zeitzeuge, dessen Eltern in die Mühlen der DDR-Justiz gerieten und der selber schließlich vom Räderwerk der Repression erfasst wurde. Vielleicht läßt sich nachempfinden, daß mich Genugtuung erfüllt, die Wechselwirkung von Politik und Justiz unter der Diktatur der SED heute zum Gegenstand umfassender historiographischer Forschung gemacht zu sehen.

* Anmerkung der Redaktion: Der Beitrag ist einem Referat entnommen, das der Verfasser am 17. Mai 2001 in der Außenstelle Berlin des Instituts für Zeitgeschichte München gehalten hat.

Bei meiner eigenen Arbeit hat mich lange Zeit die mit der Reformierbarkeit des Systems zusammenhängende Frage beschäftigt, ob und inwieweit die Instrumentalisierung der Strafjustiz zum politischen Zweck unter der Ägide der SED als Deformierung des Sozialismus zu begreifen wäre oder aber, bedingt durch seine theoretischen oder besser: ideologischen Wurzeln im Marxismus-Leninismus, als immanentes Prinzip. Meine Auffassung dazu, in der ich mich durch die Arbeiten von Petra Weber, Dieter Pohl und Hermann Wentker weithin bestätigt finde, möchte ich mit folgenden Thesen zur Diskussion umreißen:

1. Da die Ideologie des Marxismus-Leninismus von der Politbürokratie der SED jederzeit als Anleitung zu konkretem Handeln begriffen wurde, ist sie auch ein Schlüssel zum Verständnis des Umbruchs, den Staat und Recht in der SBZ/DDR erfahren haben. Gelegentlich haben deutsche Kommunisten, was ihre Geisteshaltung bloßlegt, übrigens sogar den Begriff des Stalinismus gebraucht, und zwar keineswegs pejorativ. Schon 1944 plädierte Wilhelm Pieck in Moskau dafür „durch die Schaffung einer mächtigen, vom Geiste des Marxismus, Leninismus, Stalinismus erfüllten einheitlichen Kampfpartei der deutschen Arbeiterklasse die Voraussetzungen zum Sieg unserer großen Sache zu schaffen“. 1948, auf der 16. Plenartagung des Parteivorstands der SED, postulierte Franz Dahlem offen „die führende Rolle der Partei“ und erklärte wörtlich: „Auch hierbei können und müssen wir als Vorbild die leninistische, stalinistische Theorie und Praxis vor Augen haben und daran lernen, wie die bolschewistische Partei es (...) verstand, die Arbeiterklasse zu herrschender Macht im Staat zu führen.“ Das waren keine Lippenbekenntnisse. Die Doktrinen Lenins und Stalins waren für die deutschen Kommunisten Maximen politischen Handelns. Wie unmittelbar stalinistisches Denken auf Staat und Recht in der DDR durchschlug, demonstriert Hermann Wentker in seinem Werk an der Perzeption der 1950 von Stalin kreierten Lehre von der aktiven Rolle des ideologischen Überbaus durch die DDR-Staats- und Rechtstheorie. „Letztlich handelte es sich dabei um eine Legitimation der ‚Revolution von oben‘“. Dieser seiner Folgerung ist uneingeschränkt zuzustimmen.

2. Nach dem durch das Desaster der nationalsozialistischen Diktatur bedingten Neuaufbau von Polizei und Justiz wurde in der SBZ mit dem Willen und unter dem Schutz der sowjetischen Besatzungsmacht frühzeitig und planmäßig die kommunistische Machtergreifung eingeleitet – wenn auch nicht sofort erkennbar, weil die auch in der SBZ historisch notwendige Entnazifizierung als Vorwand dazu missbraucht werden konnte. Schon im Moskauer Exil hatte die Führung der KPD ihre Machtergreifung programmatisch und personell vorbereitet. „Nach Hitler kommen wir!“ – lautete die Losung, aber es dauerte drei, vier Jahre, bis dieser Anspruch in Nachkriegsdeutschland durchgesetzt war. Was übrigens den Austausch der Eliten in der Justiz anbelangt, so verweise ich hier ausdrücklich auf die Dokumentation „Volksrichter in der SBZ/DDR 1945-1952“, die Hermann Wentker bereits vor vier Jahren herausgebracht hat. Sie hat ihren aktuellen Forschungswert bis heute nicht eingebüßt.

3. Da sich das kommunistische System als Herrschaft durch Kader definierte, hatte ein radikaler Austausch der Eliten erste Priorität, auch und gerade in Polizei und Justiz. Eben dies aber entsprach stalinistischem Denken: „Um aber“, schrieb Stalin in den „Fragen des Leninismus“, „die richtige politische Linie in die Tat umzusetzen, braucht man Kader, braucht man Menschen, die die politische Linie der Partei verstehen, die diese Linie als ihre eigene Linie betrachten, die bereit sind, sie in die Tat umzusetzen, die es verstehen, sie

in der Praxis zu verwirklichen.“ Von der SED ist dieser Kaderbegriff in der Sache nie aufgegeben worden, auch nicht nach 1956, nachdem Stalin als Klassiker des Marxismus-Leninismus entthront worden war.

4. Der Austausch der Eliten vollzog sich parallel zu radikalen Eingriffen in die gegebenen Herrschaftsstrukturen, zumal in Polizei und Justiz, und zwar über die Erfordernisse der Entnazifizierung weit hinausgehend. Bei Hermann Wentker ist das aus zentraler Perspektive nachgezeichnet, bei Petra Weber und Dieter Pohl an den Beispielen Thüringen und Brandenburg. Die sowjetischen Besatzer und ihre deutschen Erfüllungsgehilfen handelten auch da ganz den Lehren Stalins gemäß, der wie schon Lenin einst betont hatte, dass die „Befreiung der unterdrückten Klasse“ – spricht: die kommunistische Machtergreifung „unmöglich ist (...) ohne Vernichtung des von der herrschenden Klasse geschaffenen Apparates der Staatsgewalt“. Auch die Zerschlagung der alten Polizei- und Justizstrukturen in der SBZ war ideologisch vorgegeben.

5. Flankiert wurde dieser Umbruch von der Schaffung einer Gesetzlichkeit, die auf die politische Instrumentalisierung der Strafjustiz bewusst zugeschnitten war. Vorläufig schlug sich das noch in Befehlen der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland nieder, sie bestimmte in der Nachkriegszeit die Richtlinien auch der Rechts- und Justizpolitik, aber das war alsbald auch in Normen erkennbar, in Verordnungen und Gesetzen, die von der SED ideologisch inspiriert und politisch durchgesetzt wurden. Im Grunde waren in dieser Hinsicht bereits vollendete Tatsachen geschaffen, als die DDR 1949 als Staat in die Geschichte eintrat. Als 1952, mit der 2. Parteikonferenz der SED, die „Revolution von oben“ – verkürt als „Aufbau des Sozialismus“ – offiziell proklamiert wurde, verzichtete die Politbürokratie bereits auf alle taktischen Rücksichten. „Das Hauptinstrument bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus ist die Staatsmacht“ - wurde *expressis verbis* dekretiert. Und: „Die führende Rolle hat die Arbeiterklasse. (...) Es ist zu beachten, dass die Verschärfung des Klassenkampfes unvermeidlich ist.“ Auch dies entsprach Maximen Stalins, und folgerichtig verstand sich - nach einer Definition Walter Ulbrichts - „das sozialistische Recht“ als „der zum Gesetz erhobene Wille der Arbeiterklasse“ – artikuliert natürlich durch die Politbürokratie der SED. Für sie war das „sozialistische Strafrecht“ fortan denn auch nicht weniger und nicht mehr als „ein wirksames Mittel des sozialistischen Staates zur Verwirklichung seiner Politik.“

Ich habe diese Zusammenhänge hier aufgezeigt, weil ich an die Bedeutung der Ideologie für die politische Orientierung und Selbstverständigung der Herrschenden im Staat der SED erinnern wollte. Speziell die Instrumentalisierung der Strafjustiz beruhte nicht auf Willkür, sie war gewollt und geriet deshalb zu jeder Zeit zu einem Wesensmerkmal der zweiten Diktatur in Deutschland.

In den drei hier vorgestellten neuen Werken wird dieser widerspruchsvolle Entwicklungsprozess – den ich nur in groben Strichen skizzieren kann – detailliert, mit ungewöhnlicher Genauigkeit und mit erstaunlicher Faktenfülle analysiert – für die Jahre von 1945 bis 1953 bei Hermann Wentker, für 1945 bis 1955 bei Dieter Pohl und für 1945 bis 1961 bei Petra Weber. Ungeachtet ihrer zeitlichen und regionalen Eingrenzungen vermitteln die Autoren zugleich prinzipielle Erkenntnisse über die Machtergreifung und Grundlegung der kommunistischen Diktatur in der SBZ/DDR. Indem sie Gleichschaltung, Zentralisierung und

Sowjetisierung als Phasen des Umbruchs speziell in Polizei und Justiz untersuchen, machen sie zugleich verständlich, warum die DDR kein Rechtsstaat war, auch wenn sie ihr eigenes „Rechtssystem“ besaß, ein System staatlich sanktionierter Normen, durch das ihre innere Ordnung geregelt wurde. Die sogenannte sozialistische Gesetzlichkeit machte die DDR gewiss nicht zum Rechtsstaat. Eigentlich war sie ein „Gesetzesstaat“, in dem durch nicht wenige Gesetze - zumal im politischen Strafrecht - allerdings Unrecht legalisiert worden ist, „gesetzliches Unrecht“. Zwar waren auch zahlreiche Gesetze in Kraft, die mit rechtsstaatlichen Normen durchaus vereinbar waren, aber die sozialistische Gesetzlichkeit spiegelte gleichwohl immer Ideologie und Herrschaftsinteressen der SED wider.

Die hier vorgelegten Bücher machen anschaulich, wie frühzeitig die auf Politisierung der Gesetzgebung und Instrumentalisierung der Justiz gerichtete Entwicklungstendenz in der SBZ/DDR hervortrat. Übereinstimmend sehen die Autoren eine entscheidende Zäsur im Erlass von Befehl Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947 zur „beschleunigten Durchführung der Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone“. Während die Ahndung von NS- und Kriegsverbrechen bis dahin allein Sache der sowjetischen Militärtribunale war, ebenso wie die Ahndung sogenannter konterrevolutionärer Verbrechen, wurde kraft dieses Befehls die Ahndung von NS- und Kriegsverbrechen fortan Sonderstrafkammern überantwortet, die bei den deutschen Land- und Oberlandesgerichten in der SBZ zu bilden waren. Binnen zweieinhalb Jahren war freilich die NS-Vergangenheit juristisch weithin aufgearbeitet - und die Strafjustiz nach Befehl Nr. 201 verlagerte sich auf die Ahndung von Delikten, die einerseits auf Enteignungen sogenannter Kapitalisten, andererseits auf die Verfolgung von Klassenfeinden zielte. „Insgesamt kann die Bedeutung von SMAD-Befehl Nr. 201 für die Transformation des Justizwesens in der SBZ/DDR gar nicht hoch genug eingeschätzt werden“, resümiert Hermann Wentker. „Ungeachtet früherer Ansätze markiert Befehl Nr. 201 den Beginn der Sowjetisierung der Verhältnisse in der politischen Strafjustiz.“

Wie unverblümt führende Politiker der SED die Politisierung und Instrumentalisierung der Justiz einschließlich der Aufhebung der richterlichen Unabhängigkeit einforderten, wie offen sie schon im dritten Nachkriegsjahr die Richterschaft unter Druck setzten, ließ etwa Max Fechner mit der Zumutung erkennen, „demokratischen Forderungen in der Gesetzesanwendung zum Durchbruch (zu) verhelfen. (...) Nicht gelten (könne) der Einwand, dass das abstrakte Gesetz, dass der Buchstabe des Gesetzes dem entgegenstünde, dass der Richter an dies gebunden sei.“ Eine solche Einstellung musste die richterliche Entscheidungsfindung zwangsläufig belasten. Besonders Petra Weber und Dieter Pohl machen das anhand der Strafverfahren nach Befehl Nr. 201 exemplarisch.

Auch die Waldheimer Prozesse, in deren Verlauf 1950 rund 3300 Männer und Frauen verurteilt wurden, davon 32 zum Tode, ohne dass im Regelfall eine strafrechtlich relevante Schuld nachgewiesen wurde, gehören in diesen Kontext. Mit den Worten Dieter Pohls stellen sie „zugleich Anfangs- und Tiefpunkt der politischen Justiz in der DDR dar. Sie zeigen, wie weit die Justiz unter politischen Vorgaben gehen konnte.“ In der Tat war die Justizaktion von der Politbürokratie der SED unmittelbar gesteuert und kontrolliert worden. In einem internen Abschlussbericht vom 5. Juli 1950 gab Paul Hentschel, der verantwortliche Instrukteur aus dem Apparat der SED, dazu folgende Einschätzung: „Das Ergebnis der Tätigkeit in Waldheim zeigt, dass unsere staatlichen Organe befähigt sind, auch auf diesem Gebiet die Grundlinie der Politik unserer Partei durchzusetzen.“ Gleichzeitig

rügte er ideologische Unklarheiten: „Die in der ersten Zeit von einigen Kammern besonders stark in Erscheinung getretene politische Schwäche zeigte sich besonders dann immer, wenn eine Verurteilung aus politischen Gründen erfolgen musste und die für die formale juristische Urteilsfindung erforderliche lückenlose Beweisführung fehlte.“ Ein Eingeständnis, dass die Folgen in der Justiz aufzeigt, wenn - um mit Fechner zu reden - „demokratischen Forderungen in der Gesetzesanwendung zum Durchbruch“ verholfen wurde.

Als im Juni 1952 weitere 36 vermeintliche NS-Täter, die 1950 in den Waldheimer Prozessen krankheitshalber nicht hatten vor Gericht gestellt werden können, vor einer Großen Strafkammer des Landgerichts Gera zur Anklage kamen, verliefen die Hauptverhandlungen genauso rechtsstaatswidrig wie zwei Jahre zuvor. Auch in diesen Geheimprozessen wurden den Angeklagten alle justitiellen Grundrechte verweigert. Ich hebe diesen Sachverhalt hier hervor, weil er meiner Auffassung nach die Durchführung der Waldheimer Prozesse als systemspezifisch bestätigt. Es mindert durchaus nicht die Schuld der SED, dass in mehreren Entlassungsaktionen in den Jahren 1952 bis 1955 - übrigens auf Drängen der Sowjets - ein Großteil der Waldheim-Verurteilten amnestiert wurde. Die letzten Waldheim-Häftlinge kamen 1965 frei. Was aber in diesem Zusammenhang häufig ignoriert wird, ist die schicksalhafte Tatsache, dass fast 470 Waldheim-Verurteilte im Strafvollzug gestorben sind - was bedeutet, dass jeder siebte im Zuchthaus umgekommen ist.

Dabei schien, als am 7. Oktober 1949 die erste Verfassung des zweiten deutschen Staates in Kraft getreten war, Rechtsstaatlichkeit in der DDR noch eine vage Hoffnung. Speziell die Grundrechte waren formell garantiert. Allerdings sollte sich nur allzu bald erweisen, dass die Herrschenden nicht im Traum daran dachten, sich an ihre Verfassung und ihre Gesetze zu halten. Wie in den drei hier vorgelegten Neuerscheinungen ausführlich dargestellt, wurden von Anfang an elementare Rechte verletzt, die verfassungsmäßig gewährleistet waren - die Unabhängigkeit des Richters, das Prinzip der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung vor Gericht, das Prinzip des gesetzlichen Richters, das Ja zur Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Umstrukturierung der Gerichtsbarkeit in der DDR, die im Dezember 1949 mit der Bildung des Obersten Gerichts begann, war der erste Schritt, auch die Justiz auf das Stalinsche Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ zu verpflichten. Zweieinhalb Jahre später folgte die Zerschlagung des herkömmlichen Gerichtsaufbaus, der durch ein dreistufiges, zentralistisch zu steuerndes Gerichtssystem ersetzt wurde. Folgerichtig entsprach dem die Zuständigkeit des Obersten Gerichts als Gericht erster und letzter Instanz in Strafsachen von „überragender Bedeutung“, dessen Entscheidungen bis 1987 unmittelbar rechtskräftig wurden. Ebenso erhielt es die Kompetenz zur Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen. Im Sinne der SED politisch fehlerhafte, obschon rechtskräftige Urteile konnten so „korrigiert“ werden. Ein neues Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952 sanktionierte die neuen Strukturen und Zuständigkeiten. Zu Letztgenannten gehörte auch die Ermächtigung des Obersten Gerichts, „im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze“ Richtlinien „mit bindender Wirkung für alle Gerichte“ zu erlassen. Bis 1989 hat das Plenum des Obersten Gerichts insgesamt 34 Richtlinien beschlossen, wobei es für die Politisierung seiner Entscheidungen bezeichnend war, dass es zuweilen die eigenen Richtlinien revidieren musste, weil sie politisch obsolet geworden waren.

Die 1949 zeitgleich mit dem Obersten Gericht gebildete Oberste Staatsanwaltschaft – deren strukturelle und personelle Entwicklung Hermann Wentker ebenfalls zum Gegenstand eingehender Untersuchung macht – war als ein weiteres Steuerungsinstrument der Justiz gedacht. Mit der Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz vom 17. September 1951 und dem Staatsanwaltschaftsgesetz vom 23. Mai 1952 mutierte sie nach sowjetischem Vorbild zu einer eigenständigen Justizbehörde unter Leitung des Generalstaatsanwalts, der die generelle Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch alle staatlichen Organe übertragen wurde. Zudem hatte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren in Strafsachen zu leiten und vor Gericht in Straf- und Zivilsachen tätig zu werden. Auch den Strafvollzug hatte die Staatsanwaltschaft zu beaufsichtigen. Drei Jahre nach Gründung der DDR hatte sich die SED somit einen mit zuverlässigen Kadern besetzten, zentralistisch strukturierten Justizapparat geschaffen, der politisch beliebig manipulierbar war.

Einen vorläufigen Schlußpunkt dieser nicht nur von Hermann Wentker treffend als „Sowjetisierung“ der Justiz charakterisierten Entwicklung, die in der offiziellen Justizgeschichte der DDR als „erste Justizreform“ umschrieben wurde, markierte die Inkraftsetzung einer neuen, ausdrücklich als „sozialistisch“ apostrophierten Strafprozessordnung vom 2. Oktober 1952. Auch sie trug überdeutlich Züge sowjetrussischen Rechts.

Seine Nagelprobe auf die eigene politische Instrumentalisierung hatte das Oberste Gericht schon im April 1950 bestanden, als sein I. Strafsenat unter Vorsitz von Hilde Benjamin im Landestheater Dessau erstmals einen spektakulären Schauprozess im buchstäblichen Sinne des Wortes zu „inszenieren“ hatte. Insgesamt zehn Angeklagte hatten sich wegen vermeintlicher Sabotage an der Verstaatlichung der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu verantworten. Unter ihnen waren mit Willi Brundert und Leo Herwegen zwei Landespolitiker, die nicht nur ihre aufrechte Gesinnung im „Dritten Reich“ bewiesen hatten, sondern die nun vor Gericht gezerrt wurden, weil sie als Exponenten der sozialdemokratischen und bürgerlichen Opposition in der DDR gebrandmarkt werden sollten. Aus den heute der Forschung zugänglichen Sitzungsprotokollen des Politbüros ist belegt, was zuvor nur gemutmaßt worden war: der Schauprozess war am 27. Februar 1950 – knapp zwei Monate vor der Hauptverhandlung – von der Führung der SED in allen Details geplant worden. Die Anklageschrift war weisungsgemäß „vor der Herausgabe dem Sekretariat (des Politbüros) zur Begutachtung vorzulegen“.

Mit anderen Worten: Die Spitze der SED empfand sich in ihrer Machtausübung bereits 1950 als so unumschränkt, dass sie sich anmaßen konnte, die Vorgehensweise des Generalstaatsanwalts und des Obersten Gerichts ihren politischen Interessen gemäß festzulegen. Sie demonstrierte damit ihre Entschlossenheit, politische Ziele, speziell auch Enteignungen, mit Hilfe der Strafjustiz durchzusetzen – ein Aspekt, den Petra Weber, Dieter Pohl und Hermann Wentker eingehend herausarbeiten. Er kennzeichnete freilich nicht nur die Justiz der ersten Jahre, er war auch für die sechziger und siebziger Jahre der DDR signifikant. Strafrecht und Strafjustiz waren zu Instrumenten der „Revolution von oben“ verkommen.

Die Vielzahl politischer Strafprozesse im ersten Jahrzehnt der DDR, die die Gefängnisse zu Tausenden füllten und überfüllten, trugen Züge von politischem Justizterror – ein bei allen drei Autoren zu findender Begriff –, wie er auch in der Sowjetunion und anderen kommunistischen Staaten praktiziert wurde. Differenziert wird das in den drei Werken analysiert und mit vielfach bislang unveröffentlichten Materialien dokumentiert. Ich kann dies hier im Einzelnen nicht rekapitulieren, aber ich darf einen Gesichtspunkt zur Sprache bringen, der dem öffentlichen Bewußtsein – die Fachliteratur ausgenommen – kaum mehr gegenwärtig ist. Die Rede ist von dem eklatanten Mißbrauch, den die DDR-Strafgerichte damals mit Artikel 6 Absatz 2 der ersten DDR-Verfassung zur politischen Verfolgung getrieben haben.

In dieser Bestimmung wurden „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhass, militaristischer Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten“, pauschal zu „Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches“ erklärt. Gleichwohl fehlten ihr alle Merkmale eines Strafgesetzes. Sie enthielt weder eine Tatbestandsdefinition noch eine Strafdrohung noch einen Strafraum. Trotzdem wurde sie bis zum 1. Februar 1958 als Strafgesetz rigoros angewandt – als rechtsstaatswidrige Generalklausel, die Zehntausenden politisch Verfolgter zum Verhängnis wurde. Selbst Todesurteile, die auch vollstreckt wurden, gründeten sich auf Artikel 6 Absatz 2. Seine Anwendung fast ein Jahrzehnt lang kam einem fortwährenden Verstoß gegen den Grundsatz *Nulla poena sine lege* gleich, der formell durch die DDR-Verfassung gewährleistet war.

Um die Instrumentalisierung der Strafjustiz gleichsam institutionell zu sichern, verfügte die Politbürokratie der SED nach dem bekannten Prozeß gegen 18 Werdauer Oberschüler, die das Landgericht Zwickau am 3. Oktober 1951 wegen „Boykotthetze“ mit Zuchthausstrafen bis zu 15 Jahren bestraft hatte, die Bildung einer internen Justizkommission. Der Prozeß hatte den Unwillen der SED ausgelöst – nicht etwa wegen der Fragwürdigkeit des Urteils, sondern weil er „in der gegenwärtigen Situation für politisch falsch“ erkannt wurde. Er habe „heftige Diskussionen innerhalb der Bevölkerung“ ausgelöst. „Um in Zukunft derartigen politisch schädlichen Auswirkungen, die die Durchführung solcher Prozesse in einem falschen Zeitpunkt mit sich bringt, entgegenzuwirken“, beschloß das Sekretariat des Zentralkomitees am 20. November 1951, dass alle Urteile, in denen mehr als zehn Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind, einer Kommission zur Beschlußfassung vorzulegen sind.“

Wie bei den drei Autoren nachzulesen, hat die Kommission mehrere Jahre lang bestanden – sie trat unregelmäßig, nach Bedarf, zusammen und erarbeitete in ihren Beratungen zu aktuellen politischen Strafprozessen Vorschläge, die hernach vom Politbüro zu billigen waren. In ihr waren vertreten die zuständige ZK-Abteilung, der Vizepräsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt, der Chef der Staatssicherheit und der Justizminister oder deren Stellvertreter. Jahrelang wurden auf diese Weise politische Strafurteile präjudiziert. In den Hauptverhandlungen vor den Strafgerichten erfuhren sie lediglich ihre Formalisierung. Wie unmittelbar dabei justizpolitische Kurswechsel auf die Urteilsfindung durchschlugen, läßt sich anhand von Weisungen der Politbürokratie an die Justiz belegen – teils wurden vorgeschlagene Strafen verschärft, teils auch gemildert – etwa im Zeichen des politischen Tauwetters 1956. „Die Ideologie (ersetzt) zunehmend das Recht“,

schreibt Petra Weber. „Nicht mehr nach der Schuld des einzelnen wurde gefragt, sondern nach dessen angeblicher Gesellschaftsgefährlichkeit.“

Für den Weg in die Diktatur war es im Übrigen bezeichnend, dass die erste Regierungs-umbildung der DDR die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit durch Gesetz vom 8. Februar 1950 erbrachte. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten waren gesetzlich nicht definiert; seiner Hypertrophierung als „Parteigeheimpolizei“ im Laufe der Zeit war damit von vornherein Vorschub geleistet. Wie schon K 5 erhielt auch das MfS ausschlaggebende Möglichkeiten, im Parteiauftrag auf die politische Strafjustiz einzuwirken. Als Untersuchungsorgan in wichtigen politischen Strafsachen behielt es das Ermittlungsverfahren bis zur Anklage in der Hand, wobei der Schlussbericht in aller Regel einfach zur Anklageschrift umfunktioniert wurde, nachdem er die Staatsanwaltschaft erreicht hatte – und die Gerichte übernahmen diese wiederum zu wesentlichen Teilen in die Urteilsgründe. Im Grunde war das MfS Herr des Verfahrens.

Das Jahr 1952 ist schon als wichtige politische Zäsur ausgewiesen worden. Mit der Radikalisierung ihrer Politik trieb die Politbürokratie der SED die DDR in ihre erste existenzielle Krise, die sich am 16. und 17. Juni 1953 in einem allgemeinen Aufstand in Ost-Berlin und wichtigen Industriezentren Mittel- und Ostdeutschlands entlud. Im Kontext dieses Vortrages interessiert vor allem, daß die Aufständischen vielerorts auch mit der Losung „Freiheit für die politischen Gefangenen“ durch die Straßen zogen. In neun Städten wurden Gefängnisse gestürmt und insgesamt über 1 300 Häftlinge befreit. Für Strafjustiz und Strafvollzug war das ebenso aufschlußreich wie die Zusicherung der Regierung, im Zuge ihrer schon vor der Rebellion verkündeten Politik des Neuen Kurses „alle Verhaftungen, Strafverfahren und Urteile zur Beseitigung etwa vorliegender Härten sofort zu überprüfen“. Das ist später sogar geschehen und brachte Tausenden von Häftlingen die Freiheit.

Umgekehrt wurden unmittelbar nach dem Juni-Aufstand erneut Tausende von Streikenden und Demonstranten festgenommen, von denen ca. 1700 als „Provokateure des Putsches vom 17. 6. 1953 abgeurteilt“ wurden, darunter zwei zum Tode, nicht gerechnet die von sowjetischen Militärgerichten standrechtlich Erschossenen, mindestens 18. Systemtypisch wiederum wurden die Verurteilungen wegen Beteiligung am Juni-Aufstand durch die DDR-Justiz in der ersten Zeit durch einen „Operativstab“ gesteuert, der im Gebäude des Obersten Gerichtes rund um die Uhr tagte und durch Instrukteure die Gerichtsentscheidungen der Strafgerichte vor Ort präjudizierte oder revidierte.

Einer der letzten Angeklagten, die sich wegen ihrer Haltung am 17. Juni zu verantworten hatten, war – Ironie der Geschichte - Justizminister Max Fechner, der Mann, der selber zur politischen Instrumentalisierung der Strafjustiz wesentlich beigetragen hatte. Nun wurde er selbst ihr Opfer. Sowohl über seine Festnahme wie über seine Verurteilung wurde im Politbüro entschieden. Sein Verbrechen hatte in der Zusicherung von Straffreiheit für Streikende und Streikführer am 17. Juni bestanden.

1956 schien in der DDR noch einmal Hoffnung aufzukeimen – wenn nicht auf Rechtsstaatlichkeit, so doch auf mehr Rechtssicherheit, als auch die Führung der SED zu einer gewissen Entstalinisierung zu tendieren schien. Auf der 3. Parteikonferenz der SED im März 1956 wurden Lehren aus den Beschlüssen des zuvor in Moskau abgehaltenen XX.

Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion gezogen, jenes Kongresses, auf dem in einer Geheimrede Nikita Chruschtschows erstmals die Justizverbrechen Stalins parteiamtlich verurteilt worden waren. In einer Entschließung postulierte die 3. Parteikonferenz, „das neue sozialistische Recht weiter zu festigen“ und „die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu gewährleisten“, ohne sonst Selbstkritik zu üben, geschweige denn die für Justizverbrechen in der DDR Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen oder wenigstens politisch zu entmachten.

Indes beharrte die Führung der SED auch während des politischen Tauwetters auf ihrem Herrschaftsmonopol und folglich auf der Zweckbindung des Rechts und der Rechtsprechung an die Politik. Freilich glich das Streben nach Parteilichkeit in der richterlichen Entscheidung bei gleichzeitiger Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit der Quadratur des Kreises. Ein Obergericht aus Leipzig brachte sein Dilemma auf einer internen Richterkonferenz damals auf die Formel - sie ist im Protokoll nachgewiesen: „Wenn ich juristisch entscheide, so ist es politisch falsch, entscheide ich politisch richtig, dann ist es juristisch falsch.“

Ein Ende der Strafjustiz im Parteiauftrag war nicht in Sicht, im Gegenteil, die Sommerunruhen in Polen und der Volksaufstand in Ungarn im Herbst 1956 bewirkten in der DDR erneut Verhärtungen in der Justizpolitik. Gesinnungsprozesse wie die gegen Wolfgang Harich oder Walter Janka und andere waren Symptome dafür, daß im Staat der SED die Zeit des „politischen Tauwetters“ vorüber war. Die Urteile hatte wie ehemals das Politbüro bestätigt, ehe sie verkündet wurden. Immerhin traf das Präsidium des Obersten Gerichts zwar selbst die Feststellung, dass „keine Verurteilung (hätte) ausgesprochen“ werden dürfen, aber leider geschah es dreieinhalb Jahrzehnte zu spät, in Kassationsurteilen des Jahres 1990, die auf Freispruch für Harich und Janka lauteten. Auch in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre hatte sich an der Instrumentalisierung der Strafjustiz der DDR mithin nichts geändert. Der skandalöse Strafprozess gegen den Jenaer Bloch-Schüler Günter Zehm, auf den Petra Weber mit erstmals recherchiertem Material ausführlich eingegangen, bestätigte denselben Sachverhalt auch für die Justiz in der Provinz.

Rechtspolitisch setzte die SED in den folgenden Jahren zwar neue Akzente. Im Dezember 1957 ließ sie in der Volkskammer ein Strafrechtsergänzungsgesetz beschließen, das für das politische Strafrecht statt der Generalklausel in Artikel 6 der Verfassung elf Tatbestände einführte - unter anderen „Staatsverrat“, „Spionage“, „staatsgefährdende Propaganda und Hetze“, „Verleitung zum Verlassen der DDR“, „Sabotage“ und „Diversion“ -, aber bei Lichte besehen normierten sie nur die bei Anwendung des „Boykotthetze“-Artikels in der Rechtsprechung gesammelten Erfahrungen. Die Beibehaltung der Todesstrafe in schweren Fällen bestimmter Staatsverbrechen entsprach dieser Grundtendenz. Eine Milderung brachte das Strafrechtsergänzungsgesetz nur insofern, als die bis dahin übliche überhöhte Bestrafung von Diebstahl an Volkseigentum abgebaut wurde. Auch konnte fortan eine bedingte Verurteilung ausgesprochen werden, wenn die Strafe unter zwei Jahren lag. Für politische Strafverfahren war diese Regelung bedeutungslos, weil die Strafen zumeist höher als zwei Jahre ausfielen. Ihrem Wesen nach blieb sich die zweite Diktatur immer gleich.

In welche Richtung die Politbürokratie der SED Judikatur und Jurisprudenz in ihrem Staat gedrängt wissen wollte, signalisierte zudem eine Konferenz, zu der sie am 2. und 3. April 1958 mehrere Hundert Rechtswissenschaftler, Richter, Staatsanwälte und Parteifunktionäre nach Babelsberg zitiert hatte. Die Babelsberger Konferenz, auf der Ulbricht ein vierstündiges Mammut-Referat zur Staats- und Rechtsideologie der SED und den Aufgaben der Rechtswissenschaft der DDR hielt, erwies sich - so Karl A. Mollnau - als „ideologische Bestandsaufnahme und Linienggebung sowie kaderpolitische Kräfteformierung“, um alles aus der Rechtstheorie und -praxis zu verbannen, was im Ruch des „Revisionismus“ und „bürgerlichen Formalismus“ stand. Die Auswirkungen der Babelsberger Konferenz auf Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung waren in der DDR jahrzehntelang spürbar.

Auch als mit der so genannten „zweiten Justizreform“ der Versuch unternommen wurde, die Rechtspflege in der DDR in ihrer Gesamtheit wirksamer und überschaubarer zu gestalten, blieb im Prinzip alles beim Alten. Das ließ sich sowohl an dem Erlaß des Staatsrates vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege ablesen als auch an der gleichzeitig erlassenen Militärgerichtsordnung, durch die besondere Militärgerichte etabliert wurden. Ein wenig später, am 17. April 1963, beschlossenes neues Gerichtsverfassungsgesetz und ein neues Staatsanwaltschaftsgesetz spiegelten im Wesentlichen nur den erreichten Entwicklungsstand und die Vereinheitlichung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen wider, aber sie reflektierten keinen grundlegenden Wandel.

Im Prinzip galt dies auch für die Neukodifizierung des gesamten materiellen und prozessualen Strafrechts, wie sie die Volkskammer nach jahrelangen Vorarbeiten durch Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches und einer neuen Strafprozessordnung am 12. Januar 1968 beschloss. Ein Bruch mit stalinistischen Strafrechtsprinzipien und -traditionen wurde keineswegs vollzogen, soweit das neue Strafrecht die Sicherung der Diktatur betraf. Die Strafnormen des Regimeschutzes standen durchaus in der Kontinuität des alten Strafrechts. Wo neue Straftatbestände eingeführt wurden, verrieten sie wie gehabt die Fortschreibung und Verallgemeinerung alter Grundsätze und justitieller Erfahrungen. Mehrfach wurden die neuen Paragraphen im Vergleich zu den zuvor geltenden Normen durch Erhöhung und Verdoppelung der Mindeststrafen sogar erheblich verschärft, um die Abschreckung zu steigern. Die politische Stoßrichtung gegen den Klassenfeind im eigenen Land war eindeutig. Dem entsprach die Beibehaltung der Todesstrafe als Höchststrafe für bestimmte Staatsverbrechen, Militärstraftaten und für Mord. Das letzte bislang bekannte Todesurteil aus politischen Gründen wurde 1981 verhängt und vollstreckt.

Ein Wort vielleicht noch zu der umfassenden Verfassungsreform, die am 6. April 1968 durch Volksentscheid vollzogen wurde und die die erste, längst obsoleete Verfassung der DDR ersetzen sollte. Eine demokratische Erneuerung von Staat und Recht war ihr Sinn mitnichten. Die Herrschaftsstrukturen blieben unverändert. Wichtigstes Novum war die verfassungsrechtliche Verankerung des Herrschaftsmonopols der SED in Artikel 1 der zweiten DDR-Verfassung. Im Übrigen belegten die Bestimmungen über „sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege“ in der Verfassung in aller Eindeutigkeit, daß der DDR auch künftig Rechtsstaatlichkeit nicht beschieden sein sollte. Wenn der Rechtspflege in Artikel 90 als Aufgabe die „Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ zugeschrie-

ben war, so entsprach das genau jener Instrumentalisierung des gesetzten Rechts zum politischen Zweck, die die Justiz seit 1949 praktiziert hatte.

Trotz seiner Neukodifizierung sollte das sozialistische Strafrecht den politischen Bedürfnissen des Regimes nicht lange genügen. Gerade die auf Herrschaftssicherung zielenden Strafbestimmungen wurden unter dem Eindruck der politischen Veränderungen in Deutschland und Europa - Stichwort: Grundlagenvertrag, Stichwort: KSZE-Schlussakte von Helsinki - mehrmals geändert, neu definiert und verschärft. Drei Strafrechtsänderungsgesetze allein 1974, 1977 und 1979 ließen erkennen, welche inneren Spannungen und politischen Konflikte die SED mit den Mitteln des Strafrechts bewältigen zu können glaubte. Es ging ihr um die Unterdrückung der Meinungsfreiheit, um die Bekämpfung von Ausreisebegehren, um die Ahndung von Flucht- und Fluchthilfedelikten sowie um die Repression von Menschen- und Bürgerrechtsinitiativen.

Unter dieser Voraussetzung waren auch in den siebziger und achtziger Jahren erhebliche Freiheitsstrafen aus politischen Gründen nicht ungewöhnlich, wenn auch die Zahl der Verurteilungen zurückging. Ebenso blieb es bei Eingriffen der Politbürokratie in Strafverfahren, obschon nicht mehr so häufig und so unmittelbar wie in den fünfziger und sechziger Jahren. Es war gar nicht mehr nötig, weil sich die Machthaber längst – wie Hermann Wentker schreibt – „einen systemkonformen Rechtsstab herangezogen“ hatten. Unter den wachsamen Augen der Staatssicherheit konnte Staatsanwaltschaft und Gericht durchaus eine gewisse Eigenständigkeit belassen werden, so daß nicht mehr fortwährend politisch gesteuert werden mußte. Längst war ein parteiloyales Funktionieren der Justiz zur Routine geworden – und wo dennoch Zweifel aufkamen, konnten nötigenfalls die alten Steuerungsmechanismen aufs Neue reaktiviert werden. Im einzelnen ist das auch geschehen.

Selbstverständlich waren größere politische Strafverfahren wie gehabt der Aufmerksamkeit der Politbürokratie sicher. Nach Insiderinformationen regelte sich die Sache in den achtziger Jahren jeweils so, daß aktuelle Justizentscheidungen von politischer Relevanz in Vieraugengesprächen zwischen Honecker und Mielke erörtert wurden und das Politbüro diesen insoweit schon getroffenen Entscheidungen nur noch formell zustimmen musste - falls es überhaupt einbezogen wurde. Danach wurden sie – wie man in der DDR zu sagen pflegte – zur Justiz „durchgestellt“.

Bleibt die Frage zum Schluss, ob sich in der DDR der späten achtziger Jahre ein Wandel zum Rechtsstaat wenigstens tendenziell angedeutet hat. Immerhin wurde durch Staatsratsbeschluss vom 17. Juli 1987 - das war bekanntlich im Vorfeld der Staatsvisite Erich Honeckers in Bonn - die Todesstrafe abgeschafft. Auch die Schaffung einer Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Obersten Gerichts und ein partielles Klagerecht gegen bestimmte Verwaltungsentscheidungen sind in diesem Kontext zu erwähnen.

Schritte zu einem qualitativen Wandel in der DDR waren darin meiner Auffassung nach nicht erkennbar, eher halbherzige, kosmetische Korrekturen, die das Unrecht unter der Diktatur der SED gemildert erscheinen lassen sollten. „Trotz einzelner Reformen und Wandlungen änderte sich letztlich in der DDR nichts am totalen Herrschaftsanspruch der Staatspartei und dem Ausschließlichkeitsanspruch ihrer Ideologie, auch wenn es zuneh-

mend schwieriger wurde, beiden Geltung zu verschaffen“, so Hermann Wentker. Die SED in ihrer doktrinären Befangenheit, die systemspezifischen Strukturen ihrer Herrschaft, die ideologischen und politischen Voraussetzungen ihrer Diktatur – sie waren es, die den Weg der DDR zum Rechtsstaat blockierten. So lange das Ideologie- und Machtmonopol der SED ungebrochen war, konnte ein Wandel der DDR zur Rechtsstaatlichkeit nicht einsetzen. Die Instrumentalisierung der Justiz und die Parteilichkeit des Richters - sie waren systembedingt.

Die DDR blieb ein Unrechtsstaat bis zuletzt – und ich gebrauche diesen Begriff, auch wenn ich weiß, daß er unter Rechtswissenschaftlern und Historikern umstritten ist. Erst als ihre Macht verfiel, postulierte die SED in ihrem Aktionsprogramm vom 8. November 1989 – man beachte das Datum – „einen sozialistischen Rechtsstaat, der von den Grund- und Menschenrechten ausgeht und die Gesellschaft durchgehend auf der Grundlage des Rechts organisiert“. Die Illusion währte nur Wochen. Das System erwies sich als reformunfähig. Aus diesem Grunde konnte die DDR kein Rechtsstaat sein oder werden. „Sie war ein Unrechtsstaat“, wie Roman Herzog 1996 vor der zweiten Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Aufarbeitung der DDR-Geschichte lapidar konstatiert hat. „Den Versuch ihrer früheren politischen Elite, heute die DDR-Realität zum international Üblichen umzuinterpretieren, dürfen wir nicht zulassen.“ Um solche Uminterpretationen zu verhindern, ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Rechts- und Justizpolitik der „zweiten Diktatur in Deutschland“ gefragt. Bücher wie die von Petra Weber, Dieter Pohl und Hermann Wentker – ich wiederhole es - leisten dazu einen wesentlichen Beitrag.